

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 5

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Abschnitte 10—15 die Gliederung, die Charakteristik und Beurtheilung des Gebirgs-, Hoch- und Tieflandes.

Abschnitt 16 die Militär-Mappirung.

Abschnitt 17 die Rekognosirung des Terrains.

Abschnitt 18 Anleitung zur militärischen Würdigung größerer Landstriche und ganzer Kriegsschauplätze.

Abschnitt 19 Bearbeitung der Landesbeschreibung.

Abschnitt 20 Bestimmungen über die Durchführung der Landesbeschreibung.

Die Tafeln des Atlas sind sehr korrekt und schön ausgeführt; schade nur, daß sie nicht alle das gleiche Format haben. Die Holzschnitte im Texte sind weniger gelungen.

Was die Bedürfnisse der Offiziere unserer schweiz. Armee anbetrifft, so würde ich diesem Werke folgendes vorwerfen:

Die Verfasser scheinen mehr an die Beschaffung neuer Materialien, als an die Ausnützung, resp. Korrektur der schon vorhandenen gedacht zu haben, was für unsere Verhältnisse in der Schweiz, wo die Karten im Ueberflus zu finden sind und wo die Dienstzeit den Offizieren so kurz zugemessen ist, nicht paßt. — Als Folge davon wird ein großer Theil des Werkes mehr zu topographischen Grörterungen benutzt, als zur eigentlichen Terrainlehre.

Ich bin ganz einverstanden, daß die Militär-Mappirung für jeden Offizier die beste Uebung und das beste Mittel sei, um den Gebrauch der Karten und die richtige Terrainbeurtheilung zu lernen, ist aber im Felde von wenig Bedeutung, weil da die Zeit zur rechtzeitigen Aufnahme gewöhnlich mangelt.

Endlich sind mir ein paar Definitionen aufgefallen, mit welchen ich mich durchaus nicht einverstanden erklären kann. Z. B.:

S. 31. Die Topographie umfaßt die Kenntniß der Terraingegenstände, der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, Sie ist identisch mit dem Worte Ortsbeschreibung.

S. 82. Jene Stellen, wo das Gewässer seine Fallthätigkeit nach entgegengesetzten Richtungen äußert, um verschiedenen „Flusgebieten“ zuguströmen, heißen Wasserscheiden.“

Letzterer Definition fehlt es an Klarheit und Einfachheit und ist wissenschaftlich aufgefaßt nicht ganz genau.

Sonst wird jeder Offizier in diesem Werke viel Neues und Interessantes finden, namentlich über die Plastik der Erdoberfläche, über Rekognosirungen, Höhenberechnungen mit Barometer u. s. w. Es ist nur Schade, daß der hohe Preis derselben es Bleiben unerreichbar macht. B. Burnier, Major.

Dresden, 18. Januar 1872.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 20. Januar 1872.)

Nachdem das schweiz. Militärdepartement verfügt, daß die in Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1870 für die

Scharfschühenbataillone vorgeschriebene Feldapotheke von derselben Gattung sein solle, welche für die Spezialwaffen vorgeschrieben ist, werden die Militärbehörden der Kantone, denen die Anschaffung der Fourgons und der Feldapotheke — letztere gegen die festgesetzte Vergütung Seltens des Bundes — obliegt, bemüht auf diejenigen Verhandlungen aufmerksam gemacht, welchen jene entsprechen müssen, um die Verladung gebrigt zu bewerkstelligen.

Vorerst sollen die äussern Maße der Kiste, wie sie in der Vorschrift „das Sanitätsmaterial der schweizerischen Armee“ vom 9. März 1870 angegeben sind, nicht überschritten werden, nämlich: Länge der Kiste, ohne die vorstehenden Beschläge 252 Linten = 756 Millimeter, Breite der Kiste, ohne die vorstehenden Beschläge 163 Linten = 489 Millimeter, Höhe mit dem Deckel, ohne die vorstehenden Beschläge 183 Linten = 549 Millimeter, ohne die zwei Bodenleisten, welche höchstens 5" (15 Mm.) dick und 150" (450 Mm.) von einander entfernt sein sollen.

Im Fourgon darf die für die Feldapotheke bestimmte Hälfte der mittleren Abtheilung nicht schmäler sein als 185" (555 Mm.), gemessen zwischen den oben Thürverkleidungsbrettern und der Scheidewand. Auch ist das unterste Verkleidungsbrett am schrägen Theil der Seitentüre nach unten so zu verjüngen, daß am Boden der Abtheilung ein freier Raum von 167" (501 Mm.) Breite bleibt zwischen jenem Brett und der 8" (24 Mm.) breiten Eckeiste der Scheidewand.

Auf dem Boden dieser Abtheilung sind in einem Abstand von 257" (711 Mm.) zwei 15" (45 Mm.) hohe Leisten aufzuschrauben, welche der Kiste als Führung dienen. Diese Leisten sind vorn abzurunden, um das Einschieben der Kiste zu erleichtern; zu gleicher Zeit soll bei neuen Fourgons die Thüre dieser mittleren Abtheilung um 5" (15 Mm.) höher gemacht werden als bisher.

(Vom 23. Januar 1872.)

Um die Notizen über das Personal der Offiziere der Spezialwaffen und der Kommandanten, Majore und Vice-Majore der Infanteriebataillone Ihres Kantons ergänzen zu können, ersuchen wir Sie, die Aenderungen, welche in jenem Personal nach dem Uebertritt zur Reserve, bezw. zur Landwehr vorkommen, uns zur Kenntniß bringen zu wollen.

Die Mutationen, sowie den Dienst der vorbezeichneten Offiziere wollen Sie gefälligst in den gewöhnlichen Formularen, von welchen wir Ihnen eine Anzahl angeschlossen übersenden, eintragen lassen.

(Vom 23. Januar 1872.)

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabsaspiranten laut herwähligem Kreisschreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 8. März 1. J. Morgens 8 Uhr auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspectors, Hrn. eidg. Obersten Wolff in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Geniestabsaspiranten 1. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebniß derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

(Vom 23. Januar 1872.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Prüfung der Unteroffiziere der Spezialwaffen, welche sich nach Mitgabe der bezüglichen Spezialreglemente um das Offiziersbrevet bewerben, an den nachbezeichneten Orten stattfinden wird:

Für die Unteroffiziere der Artillerie: Montags, den 25. März, Morgens 8 Uhr, in der Kaserne zu Aarau.

Für die Unteroffiziere der Kavallerie, welche unberitten zu erscheinen haben: Montags, den 11. März, Morgens 9 Uhr, in der Kaserne zu Aarau.

Für die Unteroffiziere der Scharfschützen: Freitag, den 15. März, Morgens 8 Uhr, in der Kaserne zu Narau.

Wir ersuchen nun die Militärbehörden der Kantone, welche Unteroffiziere anzumelden haben, uns das Verzeichniß derselben nebst Dienststats und Auszügen aus den Conduitenlisten der Betreffenden bis längstens den 1. März einzusenden und dieselben sodann auf den obgenannten Zeitpunkt auf den betreffenden Waffenplatz zu beordern, mit der Befehlung, sich beim Oberinstructor ihrer Waffe zu melden.

Bezüglich der Artillerie-Unteroffiziere bringen wir Ihnen noch speziell die Vorschrift über die Brevetirung von Unteroffizieren vom 20. März 1865 in Erinnerung, namentlich damit nicht allfällig Leute zur Prüfung einrücken, welche die reglementarischen Requisiten gar nicht erfüllen.

Wir machen Ihnen endlich noch die weitere Mittheilung, daß den betr. Artillerie-Unteroffizieren freigestellt wird, entweder das Examen vom 25. März zu bestehen und eine darauf folgende Rekrutenschule mitzumachen, oder aber statt letzterer den im Herbst mit der Aspirantschule 2. Klasse verbundenen Brevetirungskurs zu bestehen.

Verchiedenes.

(Die Vorrede zu den Rapporten des Obersten Stoffel.) (Ferisezung.) „Sie werden mir sagen, daß ich, aus Seban entkommen, einer der wenigen Offiziere sei, welche den Feldzug ohne Unterbrechung vom ersten bis zum letzten Tag mitmachten, und daß man diesem hätte Rechnung tragen dürfen; doch seien wir gerecht und erkennen wir belde, daß es für Hrn. Trochu schwer war, mir den Grad eines Brigadegenerals zu verleihen, der von Admiral Satiset für mich verlangt wurde: War ich nicht auf dem Index, da ich die Regierung während meiner Mission in Berlin getäuscht hatte? War ich nicht des Verbaus und des Einverständnisses mit dem Feind angelobt? War ich endlich nicht, um das Maß voll zu machen ein ehemaliger Ordennanzoffizier des Kaisers?

Heute betrüben mich beinahe in gleichem Maße, wie unser Unglück, die schlagenten Symptome des moralischen und intellektuellen Verfalls, in welchen wir gerathen sind, und die Furcht, daß Frankreich, trotz der so furchtbaren Lektion, welche ihm aufgelegt worden, doch nichts gelernt habe. Wenige Leute ermessen die Tiefe des Uebels und unterscheiden dessen Ursache; jeder macht sich wieder sein Bett zurecht, wie es im Juli 1870 war, und es scheint, als ob Niemand etwas gelernt habe.

Ich erinnere mich hier, ihuerster Freund, unserer früheren Unterhaltungen, wo wir, wie wir sagten, zusammen philosophirten. Erinnern Sie sich, wie oft wir zu dem Schluss kamen: um die wesentliche Ursache des intellektuellen und moralischen Verfalls Frankreichs zu finden, müsse man achtzig Jahre zurückgreifen, und sie einerseits in der Abwesenheit einer gesunden religiösen Erziehung, anderseits in der beweinenswerten Heranbildung, die allen Generationen, einer nach der andern gegeben wird, suchen!

Um für den Augenblick nur von der Erziehung, welche die französische Jugend seit dem Anfang dieses Jahrhunderts erhält, zu sprechen, was ist diese anderes, als eine ungeheure und unaufhörliche Lüge, die fortgesetzt wird, wenn wir im Mannesalter angekommen sind, und nicht früher als mit unserer Existenz aufhort? Erinnern Sie sich, wie wir erzogen und unterrichtet worden sind, Sie und ich. Man hat uns, seitdem wir das Alter der Vernunft erreichten, gesagt und wiederholt:

„Das französische Volk ist das größte Volk der Welt; wir sind die große Nation.“

„Die französische Armee ist die erste Armee der Welt; sie hat ganz Europa besiegt.“

„Die französische Amtsverwaltung (magistrature) hat nicht ihresgleichen.“

„Die französischen Finanzen werden besser verwaltet als die irgend eines andern Landes.“

„Unsere Gelehrten, unsere Dichter und Künstler sind ohne Nebenbuhler in der Welt.“

„Das französische Volk ist das geistreichste des Weltalls. — „et. c.“

Raum aus der Schule getreten, wo wir diesen unglücklichen Keim in uns aufnahmen, der, indem er unsere Eitelkeit reizte und unsern natürlichen Eigentümel vermehrte, uns genug machte, in der Unwissenheit zu vegetiren, lasen wir Alle, mehr oder weniger, die Bücher der modernen Geschichte, besonders jene, welche über die Republik und das Konsulat und Kaiserreich geschrieben wurden, und was fanden wir da? Die unaufhörliche Verherrlichung der Männer und Thaten der Revolution und des Kaiserreiches, die ausschließliche Vorrede Frankreichs, seines Geistes, seiner Werke zum Schaden aller andern Länder; verführliche Erzählungen, wo Alles von Frankreich ausgeht, wie wenn Alles um Frankreich gravitiren würde und dieses allein in der Welt existirte. Da die Autoren solcher Bücher selbst die Frucht wesentlich französischer Erziehung sind und nur sehr unzureichende Kenntniß der Geschichte fremder Länder haben, von denen sie nichts wissen, selbst nicht einmal die Sprachen kennen, so ergibt sich, daß beim Lesen und Studiren derselben wir uns in der Meinung verstärken, die uns in der Jugend inoculirt worden ist, in ausschließlich falschen Ansichten. Studien dieser Art sind nicht geeignet, unser Urtheil zu bilden, denn man urtheilt nur durch Vergleichung; und am Ende erreichten wir das Mannesalter, ohne daß unsere ganze Bildung (instruction) etwas anderes als ein ungeheuerer Betrug war.

Wenn es bei dem noch geblieben wäre! Doch nein, unsere unglückliche Nation wird mit einer Beharrlichkeit und Ausdauer in Illusionen erhalten und mit Lügen genährt, daß man darüber in Verwirrung gerath. Man belügt sie in den Büchern, in den Journals, auf der Tribüne, auf den Bänken der Negierung, mit einem Wort: man belügt sie von allen Seiten. Sehen Sie, ob ich übertriebe; ich könnte weit in unserer Geschichte zurückgreifen, doch lassen Sie mich ganz frische Beispiele von dem verabschreckenwerten Lügensystem erzählen, in welchem man die Nation erhält und das so geeignet ist, sie zu verthieren (abrut) und zu demoralisiren.

Dieser verfluchenswerthe Krieg wird durch die H.H. Ollivier und de Grammont hervorgerufen, indem sie erklären, daß der französische Gefandte vom König von Preußen insultirt worden sei. Lüge! Hr. Benoet ist nie vom König Wilhelm insultirt worden.

Sollte dem Anfang des Krieges bis zu den ersten Tagen des Monats September hat die Regierung nie unsere Unsäße offen eingestanden. Lügen!

Am 4. September usurpierte die Pariser Deputirten die öffentliche Gewalt und geben sich den Namen „Negierung der Nationalverteidigung.“ Lüge! Männer ohne Vollmacht (mandat) bilden keine Negierung, und wie hätten die unsäbigen Advokaten, gemeinen Seelen, die der Vaterlandsliebe haarr waren, zur Vertreibung beitragen können?

Einer dieser Advokaten schwört mit Prahlerei, er würde weder einen Zoll Landes, noch einen Stein von unsren Festungen abtreten. Lüge! denn fünf Monate später wird dieser Advokat meldeisig, da er seine Unterschrift unter einen Vertrag setzt, in welchem Elsaß, Lothringen und Meg abgetreten werden!

Der Gouverneur von Paris wird niemals kapituliren, sagt stolz Hr. Trochu. Lüge! denn Niemand zweifelt daran, daß er kapitulirt haben würde, wenn er nicht zu günstiger Zeit seine Funktionen als Gouverneur niedergelegt hätte. Und wer wäre genug gewesen, seinen Worten zu glauben? Er hatte der Kaiserin-Negentin feierlich versichert, indem er, wie man sagt, sich ihr zu Füßen warf, er würde die Dynastie verteidigen und sich auf den Treppen der Tuilleries tödten lassen, — und am 4. September vergiftet er seine Schwüre und seine Souveränität; er ließ wissentlich die Assemblee einnehmen und antwortete den zwei Deputirten, die zu ihm gesendet wurden, um ihn von der Gefahr in Kenntniß zu setzen: „es ist zu spät!“

„Ihr habt die Bewunderung der ganzen Welt,“ sagte uns während der Belagerung der Advokat Jules Favre. Lüge, nach